

Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.12.1997 errichtete Verein führt den Namen
„Freunde und Förderer des Rundfunk-Sinfonieorchesters e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin (RSB). Ziel ist es, die künstlerische Ausstrahlung des Orchesters und seine Reputation in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu entwickeln.
2. Verwirklicht wird der Satzungszweck durch die Förderung des Rundfunk-Sinfonieorchesters in jeglicher Art, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln oder sonstige Maßnahmen
 - zur Förderung des qualifizierten Nachwuchses für die Orchestermmitglieder, insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Nachwuchsmusikern durch Vergabe von Stipendien,
 - zur Durchführung von öffentlichen Konzerten und Studioproduktionen einschließlich Proben,
 - zur Durchführung von Konzertreisen und anderen Aktivitäten.Dies schließt die Unterstützung bei der Verpflichtung von Gastsolisten, Komponisten und Dirigenten ebenso ein wie Aktivitäten, Organisation und Durchführung von Konzerten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben für vereinsfremde Zwecke sind unzulässig. Die Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholten Verzuges mit der Beitragszahlung. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - c) durch den Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von eingezahlten Förderbeiträgen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung als Beitragsordnung beschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,

- c) das Kuratorium.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe und Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Schatzmeister sowie mit beratender Stimme dem amtierenden Orchesterdirektor des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin und einem vom Orchestervorstand des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin zu benennenden Mitglied des Orchestervorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden. Er kann von jedem der gleichberechtigten Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten werden.

Der Vorstand kann bis zu zwei Geschäftsführer berufen. Dieser oder diese gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Möglich ist auch die Wahl des oder der Geschäftsführer aus der Mitte des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche mit 2/3 – Mehrheit seiner Mitglieder aus interessierten Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen bilden oder Mitglieder zu Beauftragten ernennen. Die Leitung jeder Arbeitsgruppe ist einem Vorstandsmitglied des Vereins oder einem Beauftragten des Vorstands zu übertragen. Von jedem Treffen der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Arbeitsgruppenleiter abzuzeichnen und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Arbeitsgruppenleiter und Beauftragte sind verpflichtet, dem Vorstand laufend über ihren Arbeitsfortschritt zu berichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
 - g) Disziplinarmaßnahmen gegen und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt mit ihrem Versand bzw. der Aufgabe zur Post als erfolgt.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder einberufen werden. Maßgebend hierfür ist die tatsächliche Zahl der Mitgliedschaften. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle dessen Abwesenheit vom ältesten stellv. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 5. Ergibt sich bei der Wahl eines Funktionsträgers im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt.
 6. Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren. In den Niederschriften sind die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für redaktionelle Änderungen, die das Registergericht für erforderlich hält. Letztere können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 7a
Kuratorium

1. Zur Unterstützung des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin insbesondere in der Öffentlichkeit beruft der Vorstand im Benehmen mit dem Orchestervorstand des Rundfunk-Sinfonieorchesters ein Kuratorium aus bis zu 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Vorsitzende und der Ehrenvorsitzende des Vereins gehören dem Kuratorium qua Amt an. Der Künstlerische Leiter des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin und der Orchesterdirektor des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammenarbeit mit der ROC-GmbH

1. Der Verein arbeitet im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 Ziffer 1 mit der Orchesterdirektion des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin und der ROC-GmbH zusammen.
2. Ohne die schriftliche Zustimmung des kaufmännischen Geschäftsführers der ROC-GmbH kann nicht über die Verwendung der Mittel entschieden werden, die dem Verein von der ROC-GmbH zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung kultureller Zwecke. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator mit der Durchführung der Auflösung zu beauftragen.